

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort der Justizleitung

Vorstoss-Nr.: 088-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.376

Eingereicht am: 11.04.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

Justizleitung: JL 16 50
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Was kostet der Schutz eines SVP-Steuerschuldners?

Im Juni 2013 berichtete eine satirische Zeitung über die Steuersituation eines lokalen SVP-Politikers mit enormen Steuerschulden (rund 200 000 Franken Kantons- und Gemeindesteuern). Nach dieser Enthüllung reichte der besagte Politiker Anzeige gegen unbekannt ein. Der Staatsanwalt leitete zuerst eine polizeiliche Untersuchung ein und eröffnete dann ein strafrechtliches Untersuchungsverfahren. Dabei wurden mehrere Untersuchungshandlungen vorgenommen, wie zum Beispiel die Prüfung der Server der Steuerverwaltung, die Durchsuchung und Beschlagnahme der Computer der Gemeinde Moutier sowie die Anhörung der Verantwortlichen des kommunalen Steueramts.

Alle diese Massnahmen führten zu nichts. Es gab absolut nichts, was man der Gemeindeverwaltung von Moutier und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hätte vorwerfen können.

Bevor die Untersuchung eingestellt wurde, hat sich der Kläger in den Medien geäussert und die Gemeinde, ihre Verwaltung sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diskreditiert.

Der SVP-Schuldner, der eine Art steuerliche Straffreiheit zu geniessen scheint, die in der Bevölkerung für Empörung sorgt, hat ausserdem von einem enormen finanziellen und personellen Aufwand seitens der Polizei und der Staatsanwaltschaft profitiert, so dass man sich fragen kann, ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit in diesem Fall eingehalten worden ist.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch waren die zu Lasten der Steuerpflichtigen gehenden Gesamtkosten für dieses Verfahren?
2. Welche Ressourcen (Material und Mannstunden) wurden für diese Angelegenheit aufgewendet, sprechen die Staatsanwaltschaft und die Polizei doch ständig von Überlastung?
3. Wurden Durchsuchungen in den kantonalen Amtsstellen angeordnet oder sind kantonale Stellen aus Sicht der Berner Justiz über jeden Zweifel erhaben?
4. Wurde der Kläger von der Staatsanwaltschaft zur Ordnung gerufen, als er sich während des laufenden Verfahrens in den Medien lang und breit äusserte?
5. Hat der Staatsanwalt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten?
6. Wurde politischer Druck auf den Staatsanwalt ausgeübt?
7. Kam der Steuerschuldner bei seiner Klage auch noch in den Genuss einer unentgeltlichen Prozessführung?

Antwort der Justizleitung

Parlamentarische Vorstösse, die sich auf die Geschäfts- oder Finanzhaushaltsführung der Gerichtsbehörden oder Staatsanwaltschaft beziehen, richten sich an die Justizleitung (Art. 61 Abs. 2 Bst. c Gesetz über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013 [Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21]). Aufgrund der Gewaltenteilung sind die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft in der Rechtsprechung und Strafverfolgung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet (Art. 4 Abs. 1 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 [GSOG; BSG 161.1]). Operative Fragen aus dem Bereich der Justiz können als Interpellation zum Gegenstand eines parlamentarischen Vorstosses gemacht werden (vgl. Art. 61 Abs. 2 Bst. c GRG).

Die Staatsanwaltschaft ist für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich und leitet das Vorverfahren (polizeiliches Ermittlungsverfahren und staatsanwaltliche Untersuchung, Art. 16 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0]). Die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft sind dem Öffentlichkeitsprinzip verpflichtet, Verhandlung und Urteil sind publikumsöffentlich (Art. 69 Abs. 1 StPO; siehe auch Art. 9 und 23 ff. Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993 [Informationsgesetz, IG; BSG 107.1]). Stellenweise ist eine Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips notwendig. In der Strafverfolgung ist das Vorverfahren nicht öffentlich (Art. 69 Abs. 3 Bst. a StPO). Dieser Schutz des Untersuchungsgeheimnisses ist wichtig für die effiziente Strafverfolgung. Gleichzeitig sind die Interessen der Betroffenen und die Unschuldsvermutung zu wahren. Angaben zu Strafverfahren sind besonders schützenswerte Personendaten (Art. 3 Abs. 1 Bst. d Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 [KD SG; BSG 152.04]). Die Akteneinsicht erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person (Art. 28 Abs. 1 IG). Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit über ein Verfahren informiert werden kann.

Diese rechtlichen Gegebenheiten gelten auch bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die sich auf einzelne Verfahren der Gerichtsbehörden oder Staatsanwaltschaft beziehen. Die Justizleitung beantwortet deshalb solche Vorstösse nur soweit, als das Gesetz im konkreten Fall eine Beantwortung erlaubt.

Vorliegend ist kein besonderes öffentliches Interesse an einer Information der Öffentlichkeit ersichtlich. Die parteipolitische Zugehörigkeit allein reicht für die Begründung eines solchen Interesses nicht aus.

Antworten im Einzelnen:

1. Die Aufwendungen der Strafverfolgung werden nicht im Sinne einer Vollkostenrechnung erfasst.
2. Der Ressourceneinsatz der Strafverfolgung wird nicht fallspezifisch erfasst.
3. Fragen zur Durchführung des Verfahrens werden aus den oben erwähnten Gründen nicht beantwortet.
4. Fragen zur Durchführung des Verfahrens werden aus den oben erwähnten Gründen nicht beantwortet.
5. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft messen dem verfassungsmässigen Gebot der Verhältnismässigkeit hohe Bedeutung zu, dies in der Kerntätigkeit und beim Einsatz der eigenen Mittel, insbesondere im Bereich der fallweise aufwändigen Strafjustiz. Die Staatsanwaltschaft trägt die Verantwortung für die Durchsetzung des Strafanspruchs. Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu klären. Belastende und entlastende Tatsachen sind gleichermassen zu untersuchen. Parteipolitische Zugehörigkeiten sind dabei ohne Belang.
6. Die Staatsanwaltschaft ist politisch unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.
7. Fragen zur Durchführung des Verfahrens werden aus den oben erwähnten Gründen nicht beantwortet.

Verteiler

- Grosser Rat